

99057001060004

Europäische Aktiengesellschaft (SE / Europa-AG) in das Handelsregister eintragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000732/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99057001060004
Leistungsbezeichnung I	Europäische Aktiengesellschaft (SE / Europa-AG) in das Handelsregister eintragen
Leistungsbezeichnung II	Europäische Aktiengesellschaft (SE / Europa-AG) in das Handelsregister eintragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 36, 36a, 37 Aktiengesetz (AktG) - Anmeldung der Gesellschaft, Inhalt der Anmeldung • § 12 Handelsgesetzbuch (HGB) - Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen • Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) • Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz / SEAG) • Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) • Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (HRegGebV), Anlage (zu § 1) Gebührenverzeichnis • §§ 39a, 40a Beurkundungsgesetz (BeurkG) - Einfache elektronische Zeugnisse, Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur
Teaser	Nach der Gründung muss die Europäische Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden. Die Anmeldung bedarf der öffentlichen Beglaubigung durch einen Notar*. Die Eintragung wird anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
Volltext	Nach der Gründung muss die Europäische Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden. Die Anmeldung bedarf der öffentlichen Beglaubigung durch einen Notar*. Die Eintragung wird anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Modul	Sachverhalt
	*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion Einheitlicher Ansprechpartner Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite. • Einheitlicher AnsprechpartnerAmt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	Über die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Unterlagen berät Sie der Notar.
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Eintragung in das Handelsregister ist die Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft nach den Vorgaben des Aktiengesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG).
Kosten	• Gebühren für die notarielle Tätigkeit und die Eintragung ins Handelsregister • Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung
Verfahrensablauf	Zur Antragstellung wenden Sie sich an einen Notar. • Der Notar berät beim Formulieren des Antrags. • Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg, dazu wird ein öffentlich beglaubigtes Dokument erstellt. Das Dokument kann seit dem 01.08.2022 auch mittels Videokommunikation beglaubigt werden. • Die Erklärung wird mit einer elektronischen Signatur versehen und an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Registergerichts gesendet. Nach erfolgreicher Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erhalten Sie eine

Modul	Sachverhalt
	Eintragungsmitteilung. Änderungen Maßgebliche Angaben zu Ihrem Unternehmen, so etwa zum Firmensitz, zur Rechtsform oder den Vertretungsberechtigten, haben sich geändert? Dann lassen Sie bitte unverzüglich den Handelsregistereintrag korrigieren. Die Eintragung erfolgt in gleicher Weise ausschließlich über einen Notar.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Lehnt das Registergericht die Eintragung der Europäischen Aktiengesellschaft in das Handelsregister ab, so kann nach § 382 Absatz 4 Satz 2 FamFG eine Beschwerde gemäß § 58 Absatz 1 FamFG oder gegebenenfalls eine Rechtsbeschwerde nach § 70 Absatz 1 FamFG eingelegt werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	